



### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### Altmarkkreis Salzwedel

- Öffentliche Bekanntmachung zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG zum Antrag auf wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 29410 Salzwedel / OT Osterwohle ..... 49
- Öffentliche Bekanntmachung zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer WEA im Windpark Fleetmark in 39619 Arendsee ..... 49
- Öffentliche Bekanntmachung zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei WEA im Windpark Fleetmark in 39619 Arendsee ..... 49
- Allgemeinverfügung zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammkomposten und -gemischen ..... 49
- Öffentliche Bekanntmachung zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Putenelternieren zur Produktion von Puteneiern in 39619 Arendsee ..... 50

#### Stadt Arendsee (Altmark)

- Stellenausschreibung zur Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) am 25. September 2016 in der Zeit von 8:00 - 18:00 Uhr ..... 50

#### Stadt Kalbe (Milde)

- Bebauungsplan „Sondergebiet zur Energiegewinnung aus Biomasse“ in Brunau ..... 50
- Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Einheitsgemeindegebiet Stadt Kalbe (Milde) ..... 51

#### Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling Sachsen-Anhalt

- Einladung zur Verbandsversammlung am 29.06.2016 ..... 51

#### Altmarkkreis Salzwedel

##### Öffentliche Bekanntmachung

##### des Altmarkkreises Salzwedel zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Osterwohler Biogas GmbH & Co. KG in 29410 Salzwedel beantragte mit Schreiben vom 24.03.2016 beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

##### wesentliche Änderung der Anlage durch Errichtung eines zusätzlichen BHKWs

auf dem Grundstück in 29410 Salzwedel, OT Osterwohle

Gemarkung: Osterwohle  
Flur: 4  
Flurstück: 89.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 15 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Salzwedel, 22.04.2016

Ziche  
Landrat

#### Altmarkkreis Salzwedel

##### Öffentliche Bekanntmachung

##### des Altmarkkreises Salzwedel zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die PROKON Regenerative Energien GmbH in 25524 Itzehoe beantragte mit Antrag vom 30.09.2014 beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

##### Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V 117 mit 141,50 m Rotordurchmesser und 200 m Gesamthöhe

auf dem Grundstück in 39619 Arendsee, OT Fleetmark

Gemarkung: Fleetmark  
Flur: 3  
Flurstück: 46/1.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 15 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Salzwedel, 22.04.2016

Ziche  
Landrat

#### Altmarkkreis Salzwedel

##### Öffentliche Bekanntmachung

##### des Altmarkkreises Salzwedel zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die PROKON Regenerative Energien eG in 25524 Itzehoe beantragte mit Schreiben vom 24.04.2015 beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

##### Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 16 und 17) vom Typ Vestas V 117 mit 141,50 m Nabenhöhe und 200 m Gesamthöhe im Windpark Fleetmark II

auf dem Grundstück in 39619 Arendsee (Altmark), OT Kerkau

Gemarkung: Kerkau  
Flur: 3  
Flurstücke: 23/1, 23/5, 28/1, 140/23.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 15 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Salzwedel, 25.04.2016

Ziche  
Landrat

#### Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat

##### I.

##### Allgemeinverfügung zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammkomposten und -gemischen

Die im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel Nr. 7/2013 vom 24.07.2013 veröffentlichte Allgemeinverfügung vom 08.07.2013, wird wie folgt geändert:

- Die Punkte 5 und 7 der Allgemeinverfügung werden aufgehoben.
- Der Punkt 7 erhält folgenden neuen Wortlaut:  
„Klärschlämme, Klärschlammkomposte oder -gemische, welche nach chemischer Untersuchung PFT (perfluorierte Tenside) von mehr als 100 µg/kg TS (Summe: PFOA und PFOS) aufweisen, sind einer Beseitigung durch Verbrennung in dafür zugelassenen Anlagen zuzuführen.“

## II. Begründung

Die Regelungen betreffen Klärschlämme im Sinne der Begriffsbestimmungen über Klärschlämme gemäß § 2 Abs. 2 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV). Als Klärschlamm im Sinne dieser Verordnung gelten danach auch Klärschlammkomposte und Klärschlammgemische. Klärschlammgemische sind Mischungen aus Klärschlamm mit anderen zulässigen Ausgangsstoffen (vgl. Anlage 2, Tabelle 7) gemäß Düngemittelverordnung - DüMV. Klärschlammkomposte sind kompostierte Klärschlammgemische.

Klärschlamm darf gemäß der AbfKlärV auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden nur so aufgebracht werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die Aufbringung nach Art, Menge und Zeit auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanz sowie den Standort- und Anbaubedingungen ausgerichtet wird.

Im Rahmen jeder bodenbezogenen Nutzung von Klärschlämmen gelten die Bestimmungen des Düngemittelrechts und hier insbesondere der DüMV ergänzend. (§ 3 Abs. 1 AbfKlärV) In Fällen einer bodenbezogenen Nutzung durch Auf- oder Einbringung von Klärschlämmen auf oder in Böden sowie zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen oder bei Maßnahmen des Landschaftsbaus sind die materiellen Vorgaben gemäß der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und subsidiär der DüMV einzuhalten. Gemäß den Bestimmungen der DüMV gelten seit 01.01.2015 auch beim Inverkehrbringen von Klärschlämmen die generell für Düngemittel festgelegten Schadstoffgrenzwerte.

Gemäß Anlage 2, Tabelle 1, Ziffer 1.4.9 - PFT - der DüMV ist die bodenbezogene Nutzung von Klärschlämmen nur zulässig, sofern der im Klärschlamm gemessene Grenzwert für PFT [Summe aus Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonat (PFOS)] von 0,1 mg/kg TS nicht überschritten wird.

Mit diesen getroffenen Regelungen wurde der Grenzwert für PFT (PFOA und PFOS) an die Vorgaben gemäß DüMV angeglichen.

## III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str.32 in 29410 Salzwedel einzulegen.

Salzwedel, den 09.06.2016



Ziche

<sup>1</sup> Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 74 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474);

<sup>2</sup> Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert

<sup>3</sup> durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Mai 2015 (BGBl. I S. 886); Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert;

## Altmarkkreis Salzwedel

### Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Altmärker Putenerzeugung in 39619 Arendsee beantragte beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die

#### Erweiterung der Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Putenelterntieren zur Produktion von Puteneiern nach § 4 BImSchG

auf dem Standort

Gemarkung: Vissum  
Flur: 1  
Flurstücke: 86/2 und 160/4

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 15 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Salzwedel, 08.06.2016



Ziche  
Landrat

Stadt Arendsee (Altmark)

### Stellenausschreibung zur Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) am 25. September 2016 in der Zeit von 8:00 - 18:00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich Folgendes bekannt:

Bei der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) (zurzeit 6.927 Einwohner), Altmarkkreis Salzwedel, Sachsen-Anhalt ist die Stelle

#### der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

zum 18. Januar 2017 neu zu besetzen. Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters läuft am 17.01.2017 aus.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird **am 25. September 2016** von den Bürgerinnen und Bürgern der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) direkt gewählt. Eine eventuell notwendige Stichwahl ist auf den **9. Oktober 2016** festgelegt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Sie müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Sie haben mit ihrer Bewerbung um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften ihres Heimatstaates nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben (Anlage 8 a zu § 38 a der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt).

Nach § 30 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister von mindestens 1 v. H. der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als 100 der Wahlberechtigten der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem wahlrechtlichen Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Die zur Einreichung notwendigen amtlichen Formblätter sind bei der Wahlleiterin kostenfrei erhältlich.

Es erfolgt eine Berufung der gewählten Bewerberin/des gewählten Bewerbers in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sieben Jahren. Hierfür müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorliegen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Bewerbungen können bis zum Ende der Einreichungsfrist **am Montag, dem 29. August 2016, 18:00 Uhr**, erfolgen und sind unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ an folgende Anschrift zu richten:

Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)  
Wahlleiterin, Frau Schrader  
Am Markt 3  
39619 Arendsee

Arendsee, 8. Juni 2016

gez. Schrader  
Wahlleiterin

Stadt Kalbe (Milde)

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalbe (Milde)

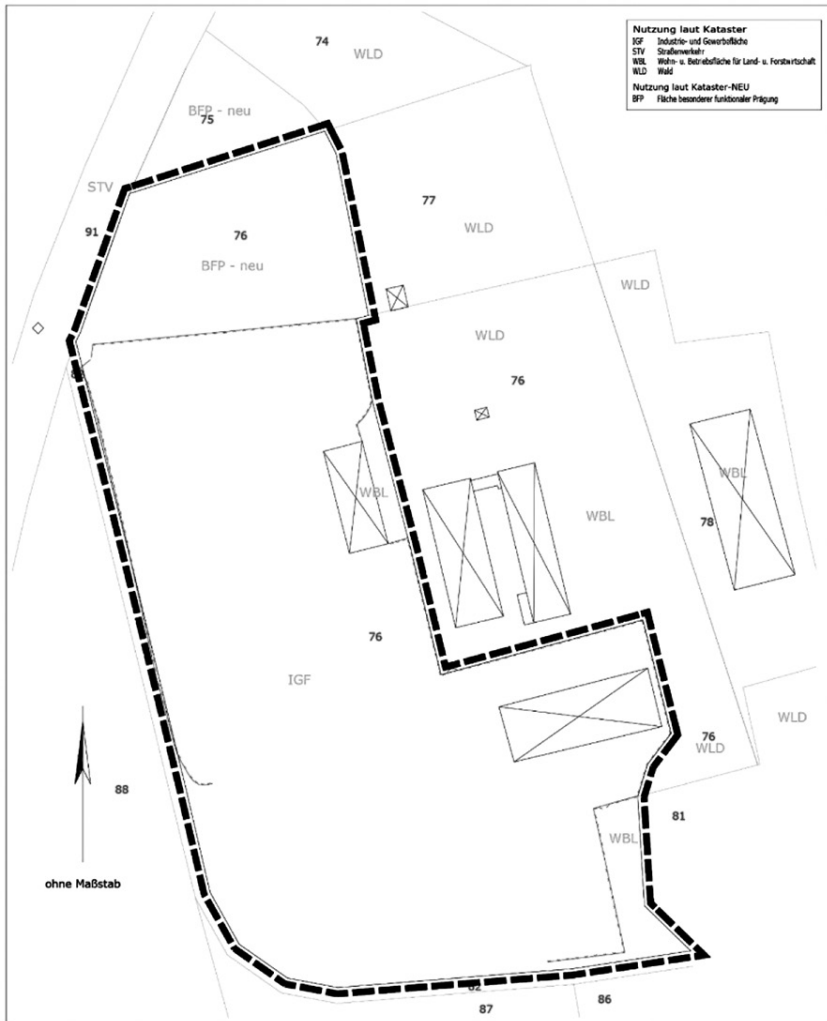
über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB und  
frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB  
zum

## Bebauungsplan „Sondergebiet zur Energiegewinnung aus Biomasse“ in Brunau.

### Aufstellung des Bebauungsplanes

Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) hat am 29.01.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Erweiterung einer Biogasanlage für das in der „Übersicht Geltungsbereich“ gekennzeichnete Gebiet der Gemarkung Brunau (Flur 6, Flurstück 76 teilweise) beschlossen.

Übersicht Geltungsbereich:



### Ziele und Zwecke der Planung

Planungsziel ist die Erweiterung einer Biogasanlage mit einer Leistung über der gesetzlichen Privilegierungsgrenze des § 35 Abs. 1 Nr. 6 d BauGB.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet zur Energiegewinnung aus Biomasse“ ist somit erforderlich für:

- die Schaffung des Planungs- und Baurechtes für die Biogasanlage einschließlich der baulichen Erweiterung, die
- Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch geeignete planungsrechtliche Festsetzungen sowie die
- Feststellung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes einschließlich der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

### Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Zu diesem Planvorhaben (zeitgleich mit dem Erörterungstermin zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde)) findet am

Dienstag, dem **12.07.2016**,  
um **18.30** Uhr in der  
**Aula der Grundschule Astrid Lindgren**, Schulstraße 7 in  
39624 Kalbe (Milde)

eine **Informationsveranstaltung** statt.

Während dieser Veranstaltung wird der Planentwurf vorgestellt und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die umweltrelevanten Belange erläutert. Im Rahmen der Veranstaltung wird Ihnen die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Kalbe (Milde), 08.06.2016

gez. K. Ruth  
Bürgermeister

## Stadt Kalbe (Milde)

### Bekanntmachung der Stadt Kalbe (Milde)

Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) hat am 26.06.2014 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Einheitsgemeindegebiet Stadt Kalbe (Milde) beschlossen.

#### 1. Ziele

Ziel des Planverfahrens ist es, die bisher rechtskräftigen Flächennutzungspläne der Ortsteile Badel, Zierau, Thüritz, Jeggeleben, Sallenthin, Mösenthin, Zethlingen, Cheinitz, Vienau, Dolchau, Mehrin, Beese, Brunau, Plathe, Kahrstedt, Vietzen, Packebusch, Hagenau, Jeetze, Siepe, Engersen und Klein Engersen an die Ziele der Raumordnung, der kommunalen Gebietsreform, dem demographischen Wandel und den Erkenntnissen und Möglichkeiten zu erneuerbarer Energie anzupassen und für die Ortsteile Kalbe (Milde), Vahrholz, Bühne, Güssefeld, Altmersleben, Butterhorst, Karritz, Neuendorf am Damm, Wernstedt, Winkelsedt, Faulenhorst, Wustrewe, Kakerbeck, Brüchau und Jemmeritz erstmalig einen Flächennutzungsplan aufzustellen und das Verfahren bis zur Genehmigung zu bringen.

#### 2. Umweltschutz

Mit der sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung im Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde) können Eingriffe in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder bzw. und in die Lebensgrundlagen der Menschen vorbereitet werden.

Diese umweltschützenden Belange sind nach § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 sowie gem. § 1a BauGB bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.

Im Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB sind die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Die Umweltprüfung bezieht sich entsprechend der Schwerpunkte der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung besonders auf folgende Inhalte:

- a.) Einsatz erneuerbarer Energien auf der Grundlage des kommunalen Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Kalbe (Milde) aus dem Jahr 2013
- b.) Anpassung an den demografischen Wandel zur Sicherung und Entwicklung der Lebensgrundlagen für die Menschen in der Einheitsgemeinde
- c.) Berücksichtigung der geänderten Gebietsstrukturen zur Sicherung der Erhaltung und Entwicklung der Funktionen eines Grundzentrums.

#### 3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Zur Darstellung der Planung findet am 12.07.2016, um 18.30 Uhr in der Aula der Grundschule „Astrid Lindgren“ Kalbe (Milde) eine Informationsveranstaltung statt.

Während dieser Informationsveranstaltung haben sie Gelegenheit zur Äußerung.

Ausgewählte Träger öffentlicher Belange werden schriftlich um eine erste Stellungnahme gebeten.

Kalbe (Milde), den 08.06.2016

gez. Ruth  
Bürgermeister

### Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling Sachsen-Anhalt



**ZVD**  
Zweckverband  
Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle:  
Bahnhofstraße 32  
39646 Oebisfelde-Weferlingen  
OT Oebisfelde  
Tel.: 039002 / 983 10  
Fax: 039002 / 983 11  
zv-droemling@t-online.de

Internet:  
www.zv-droemling.de

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

**Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 29. Juni 2016 um 10.00 Uhr im Versammlungsraum der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde-Weferlingen OT Oebisfelde statt.**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

#### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 06.04.2016
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. Beschluss 2-1/2016: Wanderwegkonzept an der Halboffenen Weidelandschaft Röwitz
6. Beschluss 2-2/2016: Neubeschilderung des Radwegenetzes Drömling
7. Zukünftige Zusammenarbeit mit Kommunen im Verbandsgebiet
8. Beantwortung von Anfragen

**Nichtöffentlicher Teil**

9. Beschluss 2-3/2016: Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Kathendorf  
10. Beschluss 2-4/2016: Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Wernitz  
Oebisfelde, d. 06.06.2016



Jürgen Barth  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel**

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel  
Telefon 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61